

# Benützungsreglement Spiel- und Sporthalle

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Spiel- und Sporthalle dient vorwiegend dem Sport und insbesondere der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Über eine andere Nutzung entscheidet der Gemeinderat. Die Spiel- und Sporthalle Tägerhard wird an ortsansässige und auswärtige Interessenten vermietet, wobei ortsansässige Interessenten in der Regel den Vorrang haben.

1.2 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erlässt das Benützungsreglement, die Gebührenordnung sowie Beschwerdeentscheide. Er kann Sonderregelungen treffen.

Folgende Räumlichkeiten können den Mietern zur Verfügung gestellt werden:

- Spiel- und Sporthalle mit einer Spielfläche von 28 x 45 m und 1'000 Sitzplätzen
- Laufkorridor im Obergeschoss, 6 m breit und 75 m lang
- Sportlerunterkunft mit 52 Liegestellen im Untergeschoss
- Küche und Foyer im Erdgeschoss
- Garderoben und Duschen für externe Anlässe

1.3 Die wöchentlichen Öffnungszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt:

Montag - Freitag: 08.00 - 11.45, 14.00 - 22.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 09.00 - 22.00 Uhr

Spätestens um 22.30 Uhr hat der/die letzte Benutzer/in das Gebäude zu verlassen. Andere Benützungszeiten sind nach Absprache mit der Betriebsleitung möglich.

1.4 Die Spiel- und Sporthalle Tägerhard steht in der Regel von Montag bis Freitag jeweils von 17.30 - 22.00 Uhr sowie am Mittwochnachmittag von 13.00 - 17.00 Uhr den Wetzinger Vereinen für Trainingszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Es ist der Betriebsleitung vorbehalten, regelmässig vergebene Räume in der Spiel- und Sporthalle für Veranstaltungen, Kurse, etc. in Ausnahmefällen anderweitig zu vergeben. Die Turn- und Sportvereinigung ist rechtzeitig zu orientieren.

1.5 Die Sporthalle darf am Karfreitag, Ostersonntag, Eidg. Bettag sowie am 24. + 25. Dezember gemäss Polizeireglement nicht benützt werden. Zudem muss die Hauptreinigung während den Sommerferien gewährleistet werden.

1.6 Die Zuteilung der Trainingseinheiten von Montag - Freitag gemäss Ziffer 1.4 erfolgt durch die Turn- und Sportvereinigung. Der Betriebsleitung wird der Belegungsplan jedes Jahr neu zugestellt.

1.7 Die Vermietung der Sporthalle ausserhalb der aufgeführten Trainingseinheiten erfolgt durch die Betriebsleitung.

## 2. Benützungsvorschriften für die Spiel- und Sporthalle

2.1 Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Spiel- und Sporthalle gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

2.2 Der Abwart und die Verantwortlichen der Vereine sorgen für Ordnung und Reinlichkeit in der Anlage. Die Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten. Die Benutzer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen. Gegenüber der Betriebsleitung haben sie eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

- 2.3 Alle Anlagen, Installationen und technischen Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Abwart oder von ihm instruierten Personen bedient werden. Die effektive Präsenzzeit des Abwartes über das Wochenende wird den Mietern verrechnet.
- 2.4 Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden. Für Beschädigungen haften die Verursacher/innen und die Organisationen, welche die Räume mieten, solidarisch.
- 2.5 In den Garderoben sowie in der Sporthalle, inkl. Tribüne, ist das Rauchen verboten.
- 2.6 Ab der Garderobe sind nur saubere Turn- und Geräteschuhe erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit schwarzen oder anderen abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.
- 2.7 Sämtliche Geräte der Sporthalle stehen den Vereinen und Mietern zur Verfügung.
- 2.8 Die Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.
- 2.9 Übungen, die eine Beschädigung der Halle, Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.
- 2.10 In der Halle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit Harz, Fett oder ähnlichem Material ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Sperrung der Halle geahndet. Allfällige Schäden werden den Verursachern, bzw. den Organisatoren belastet.
- 2.11 In Korridoren, Foyers und Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.
- 2.12 Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen.
- 2.13 Das Anbringen von Reklame während einer Veranstaltung ist gebührenpflichtig und wird vertraglich geregelt. Tabak- und Alkoholreklamen sind untersagt.
- 2.14 Die Teleskoptribüne ist als Notbehelf gedacht und wird erst ausgefahren, wenn die Tribüne mit 560 Personen besetzt ist und weitere Veranstaltungsbesucher Einlass begehren.

### **3. Benützungsvorschriften für Foyer, Küche und Unterkunft**

- 3.1 Das Foyer wird den Vereinen und Mietern gratis zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Das Wirten in der Sporthalle obliegt dem Pächter des Restaurants Tägerhard. Nach Absprache mit dem Pächter kann das Wirten auch von einheimischen Vereinen nach besonderen vertraglichen Abmachungen übernommen werden.
- 3.3 Die Reinigung der Küche und des Officeraumes sowie des Geschirrs und der Geräte hat sofort nach dem Anlass durch die Benützer/innen zu erfolgen. Werden die Anlage und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben (Verschmutzung, unvollständig etc.) und wenn die Veranstalter ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden die anfallenden Zusatzarbeiten auf Kosten der Veranstalter durch Dritte ausgeführt.

- 3.4 Die Abfuhr der aus dem Wirtschaftsbetrieb stammenden Abfälle wird den Mietern verrechnet.
- 3.5 Ab 22.30 Uhr muss der Hauptzugang zur Spiel- und Sporthalle abgeschlossen sein.
- 3.6 Die Unterkunft muss am Tag der Abreise spätestens um 11.00 Uhr besenrein dem Abwart übergeben werden.

#### **4. Mietvertrag**

- 4.1 Der Mietvertrag regelt insbesondere die Mietdauer, die gemieteten Anlageteile, den Miettarif und die Entschädigung des Abwartes.
- 4.2 Den Mietern wird ein Mietvertrag unterbreitet, der innert 14 Tagen nach Erhalt für beide Parteien zu unterzeichnen ist. Nach 14 Tagen verfällt die provisorische Terminreservation. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ist der Veranstalter für die ganze Mietsumme haftbar. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung, es sei denn, dass für den gemieteten Termin ein Ersatzveranstalter gefunden wird.
- 4.3 Die Mieter haben im Mietvertrag die verantwortliche Person zu bezeichnen.
- 4.4 Bei einem Vertragsrücktritt sind die Mieter für die ganze Mietsumme haftbar, sofern keine Ersatzmieter gefunden werden können.
- 4.5 Beschädigungen werden den Mietern in Rechnung gestellt.
- 4.6 Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Werbeeinnahmen erzielt, so sind der Gemeinde Wettingen 10 % der Brutto-Einnahmen abzuliefern. Der Werbevertrag ist vorzuzeigen. Die Vereine mit Sitz in Wettingen sind von dieser Abgabe befreit.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Betriebsleitung, die Polizei sowie Vertreter der Betriebskommission und des Gemeinderates haben zu allen Veranstaltungen in den Räumen der Spiel- und Sporthalle gegen Ausweis unentgeltlichen Zutritt.
- 5.2 Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder gänzlich entzogen werden.
- 5.3 Gegen alle Entscheide und Verfügungen des Betriebsleiters und der Betriebskommission sowie die Handhabung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Eine allfällige Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- 5.4 Für die Erfüllung der aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen haften die unterzeichnenden Mieter persönlich und solidarisch.